

Zu BASS 15-37

**Zweijährige Bildungsgänge der Fachoberschule,
die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und
Fertigkeiten und die Fachhochschulreife vermitteln
und
für einjährige Bildungsgänge der Fachoberschule,
die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und
Fertigkeiten vertiefen und
die Fachhochschulreife vermitteln
(Anlage C 3 APO-BK)**

**Fachbereich Ernährung und Hauswirtschaft
Vorläufige Bildungspläne**

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung

Vom 12. September 2025 – 312 - 71.06.03.05 – 000002 2025-
0005681

Unter verantwortlicher Leitung der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur
- Landesinstitut für Schule und unter Mitwirkung der Oberen Schulauf-
sicht wurden die vorläufigen Bildungspläne mit einer kompetenzorientier-
ten Ausrichtung fertiggestellt.

Für die in der Anlage C 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufs-
kolleg - APO-BK aufgeführten Bildungsgänge der Fachoberschule wer-
den hiermit vorläufige Bildungspläne gemäß § 6 in Verbindung mit § 29
Schulgesetz (BASS 1-1) festgesetzt.

Sie treten mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft.

Die vorläufigen Bildungspläne werden auf der Internetseite
www.berufsbildung.nrw.de veröffentlicht.

Mit Wirkung vom 1. August 2025 treten folgende vorläufige Bildungsplä-
ne für den Fachbereich Ernährung und Hauswirtschaft in Kraft:

Fachbereich Ernährung und Hauswirtschaft	
Bildungsplan	
Katholische Religionslehre	
Evangelische Religionslehre	

Mit Ablauf des 31. Juli 2024 traten nachfolgende Richtlinien und Lehrplä-
ne zur Erprobung für den Fachbereich Ernährung und Hauswirtschaft au-
ßer Kraft:

Fachbereich Ernährung und Hauswirtschaft		
Heftnr.	Bildungsplan	RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
4912	Katholische Religions- lehre	RdErl. Ministerium für Schule und Weiterbildung 16.6.2007 -612-6.08.01.13-3200 (ABl. NRW. S. 412)
4911	Evangelische Religi- onslehre	RdErl. Ministerium für Schule und Weiterbildung 16.6.2007 -612-6.08.01.13-3200 (ABl. NRW. S. 412)